

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 29.10.2021
AZ.: IV/61-FNP-Hol

WP 20-25 SV 61/048

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

24.11.2021

Entscheidung

Anlage 1: Anregung nach § 24 GO

Anlage 2: WP_14_20_SV_61_050_Deckblatt

Anlage 3: WP_14_20_SV_61_050_Beschlussvorlage

Anlage 4: WP_14_20_SV_61_050_Anlage_1>Weiterführende_Erläuterungen

Anlage 5:

WP_14_20_SV_61_050_Anlage_2_Gegenueberstellung_aktueller_FNP_potentielle_Aenderungen

Anlage 6: Klimagutachten - Karte mit Planungshinweisen

Anlage 7: Klimagutachten - Legende zur Karte mit Planungshinweisen

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Der Bürgerantrag vom 08.08.2021 wird zur fachlichen Bewertung und Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss überwiesen.

Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

Antragstext für den Stadtentwicklungsausschuss:

Der Stadtentwicklungsausschuss und der Rat der Stadt Hilden möge ein Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) für die Stadt Hilden beschließen.

Begründung:

Der FNP der Stadt Hilden ist in der ursprünglichen Fassung mit Bekanntmachung vom 30.08.1993 rechtswirksam geworden und mit einer Neuzeichnung im Februar 2018 dem Rat der Stadt zur Beschlusslage vorgelegt worden. Die Neuzeichnung bezog sich ausschließlich auf die Digitalisierung des FNP und die Einbeziehung von Änderungen bestimmter Plangebiete und deren Ausweisung (siehe Beschlussvorlage WP 14-20 SV 61/180).

Der Stadtentwicklungsausschuss kam schon vorher - am 25.11.2015 - zu dem Ergebnis, das Verfahren zur Neuaufstellung eines FNP nicht weiter zu verfolgen, da die Inhalte des FNP Stand 1993 keiner Überarbeitung bedürften und beauftragte die Verwaltung, das Verfahren einzustellen.

Diese damalige politische Entscheidung der Stadtverordneten möchten wir aus nachfolgenden Gründen in Frage stellen und den obigen Antrag überprüfen lassen. Begründen möchten wir dies wie folgt:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat in seinem Beschluss vom 24.03.2021 entschieden, dass den Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12.12.2019 hinreichende Maßgaben für weitere Emissionsreduktionen ab 2031 fehlen und die Folgen für zukünftige Generationen zu wenig bedacht wurden (siehe Pressemitteilung des ByR vom 29.04.2021).

Aktuell wurde außerdem das Klimaanpassungsgesetz auf den Weg gebracht (Pressemitteilung der NRW-Landesregierung vom 09.03.2021: „Durch Klimaanpassung müssen wir uns gegen die Folgen stemmen und Stadt und Land zukunfts- und widerstandsfähig machen.“).

Die Probleme, die durch den Klimawandel hervortreten, wie

- Starkregen, Überschwemmungen,
- Hitzeinseln, keine oder unzureichende Frischluftschneisen,

um nur einige zu nennen, konnten in den letzten Jahren von den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Hilden vermehrt wahrgenommen und leidvoll erfahren werden (z.B. Hitzestau für 70% der Bewohner Hildens, volllaufende Keller durch Starkregen).

Wir erleben die aktuellen politischen Entscheidungsfindungen der Stadtverordneten als das Reagieren auf Investoren und Bauwillige. Auf deren Anträge wird geantwortet und in jedem Einzelfall reagiert, das ist in unseren Augen zu wenig politische Gestaltung.

Das derzeitige Vorgehen verhindert, die Gesamtsicht im Auge zu behalten. Ein FNP von 1993 kann auf die veränderten Anforderungen durch den Klimawandel nicht mehr eingehen und ist nicht mehr zeitgemäß. Dafür muss eine grundsätzliche Diskussion um das gesamte Plangebiet mit allen neuralgischen Punkten (Freiflächenschutz, Entsiegelung, Festsetzung von Grünflächen, Frischluftschneisen etc.) entfacht werden.

Die gerade erst erfolgte Novellierung des BauGB und der BauNVO mit dem Baulandmobilisierungsgesetz vom 22.06.2021 muss mit einbezogen und diskutiert werden.

Die Neuaufstellung eines FNP beinhaltet unter anderem die Chance, Schlupflöcher zu schließen, wie z.B. § 34-Gebiete, wo man heute von Bauanträgen „überrascht“ wird und dem wenig entgegensetzen weiß. Hier können für sensible Bereiche B-Pläne aufgestellt werden, um politische

Vorgaben langfristig sicher zu machen. Das ist ein Schritt, um auch für zukünftige Generationen die Stadt Hilden lebenswert zu machen!

Mit der Überarbeitung des FNP haben also die Gemeinden die Chance, eine zukunftsfähige Bauleitplanung zu entwickeln. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine zukunftsgerichtete und auf die aktuellen Klimaentwicklungen ausgerichtete Stadtentwicklung stattfinden, es wird reagiert, aber nicht gestaltet.

Es braucht Mut zu gestalten statt nur zu verwalten!

Hinweis zum Verfahrensablauf:

Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung sind zunächst dem Hauptausschuss die Bürgeranregungen vorzulegen, der diese gemäß Abs. 5 inhaltlich zu prüfen und an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen hat. Bei der Überweisung kann der Hauptausschuss eine Empfehlung aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Gemäß § 6 der Zuständigkeitsordnung ist der Stadtentwicklungsausschuss in dieser Angelegenheit (Nr. 5: die Entscheidung über Anträge zur Einleitung von Bauleitplanverfahren) entscheidungsbefugt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ausgangssituation:

Wie in der Begründung des Schreibens der Antragsteller ausgeführt, wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses am 25.11.2015 eingestellt.

Diese Entscheidung war das Ergebnis einer planerischen Überprüfung (Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/050 - Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes: Ergebnis der planerischen Überprüfung), die auf verschiedenen stadtweiten Gutachten, Konzepten, Prognosen, übergeordneten Planungen und Informationen von Fachämtern basierte (aufgeführt in Anlage 1 der SV 61/050). Zu den eingeflossenen Gutachten zählte z.B. eine Klimaanalyse inklusive einer Überprüfung der Standorte zur Windenergie und ein faunistisches Gutachten für ausgesuchte Flächen.

Zudem wurden die damaligen Vorgaben des Regionalplans berücksichtigt und die 2015 aktuelle Bevölkerungsprognose. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bezirksregierung Düsseldorf noch einen Überhang bei den Wohnbauflächen in Hilden bemängelt, da von sinkenden bis stagnierenden Bevölkerungszahlen ausgegangen wurde.

Darauf wurde insofern in den damaligen Planungen reagiert, so dass ca. 15 ha Wohnbauflächen insbesondere in den Blockinnenbereichen wegfallen und in Grünflächen umgewandelt werden sollten.

In der SV 61/050 Anlage 2 wurden, außer den Änderungen in den Blockinnenbereichen, weitere herausgearbeitete potentielle Änderungen des FNP nach ihren Flächennutzungen dargestellt. Das Ergebnis war, dass es nur bezüglich der Blockinnenbereiche, der Umwandlung von einigen Gewerbegebieten in Mischgebiete und der Umwandlung der Sportflächen von Sondergebieten in Grün- und Gemeinbedarfsflächen (keine Nutzungsänderung) kleinere konzeptionelle Änderung gab und weitere Änderungen noch kleinteiliger waren. Diese Erkenntnis hatte dazu geführt, dass das Verfahren zur Neuaufstellung des FNP eingestellt wurde, da der Nutzen des Verfahrens gegenüber der Bindung an Personal und Kosten in einem schlechten Verhältnis standen.

Stellungnahme zum Antragsinhalt:

Die Antragstellenden begründen ihre Anregung einer erneuten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes damit, dass der FNP von 1993 hinsichtlich der sich anbahnenden Klimakatastrophe nicht mehr zeitgemäß sei und es an einem räumlichen Gesamtkonzept für den Klimaschutz und insbesondere für Maßnahmen zur Klimafolgeanpassung fehle.

Laut § 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist folgendes für den Klimaschutz bzw. die Anpassung mit dem FNP darstellbar:

Die Ausstattung des Gemeindegebiets mit

1. Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, und mit
2. Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Bezüglich 1. kann es sich z.B. um Windenergieanlagen, Biomasseanlagen, Photovoltaikanlagen (im Innen- und Außenbereich), Blockheizkraftwerke (Nahwärme) oder Heizkraftwärme für die Fernwärme handeln.

Bei 2. kann es sich, wie im Antrag teilweise auch aufgeführt, z.B. um Freiflächenschutz, Entsiegelung, Grünflächenfestsetzungen und den Schutz vor Hochwasser handeln.

Grundsätzlich ist die Anregung einer gesamtäumlichen Untersuchung im Stadtgebiet bezüglich des Klimaschutzes und der Klimafolgeanpassung zu unterstützen. Allerdings ist es fraglich, ob die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hierzu das richtige Mittel ist.

Der FNP unterliegt verschiedenen äußeren Einflüssen die einen räumlichen, rechtlichen und politischen Ursprung haben, auf die die Stadt Hilden nur bedingt Einfluss hat.

Beispiele:

- Hilden ist durch die Begrenzung in der Fläche in seiner baulichen Entwicklung sehr eingeschränkt, so dass es, wie bereits in der planerischen Überprüfung 2015 festgestellt, immer auf eine kleinteilige Entwicklung hinauslaufen wird. Das gilt auch für klimatisch motivierte Änderungen der Flächennutzung.
- Der Druck auf die Flächenkapazitäten ist in Hilden seitens der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung relativ hoch. Das ist bedingt durch die verkehrlich günstige Lage (Autobahnkreuz, Bahnanschluss) und die direkte Nachbarschaft zu Großstädten Düsseldorf und Köln sowie dem naheliegenden Ruhrgebiet sowie auch durch die Bevölkerungszunahme und den immer größeren individuellen Flächenverbrauch für die Wohnnutzung.
- Der Flächennutzungsplan hat „keine“ direkte Auswirkung auf Gebiete, die derzeit nach § 34 BauGB beurteilt werden. Sollte z.B. eine Fläche nach § 34 derzeit, da im Wohngebiet liegend, bebaubar sein und sie würde im FNP in eine Grünfläche umgewandelt, darf sie trotzdem bebaut werden, da der FNP nur behördenverbindlich ist. Privateigentümer müssen sich nicht nach den Darstellungen im FNP richten, soweit es keinen Bebauungsplan gibt. Es zählte in dem oben beschriebenen Fall nur die faktisch vorhandene Umgebungsbebauung als Beurteilungskriterium und nicht der Flächennutzungsplan.
- Aus politischer Sicht wird derzeit vom Land NRW und auch auf der Ebene des Bundes der Nachfrage nach Wohnbauland mehr Gewicht gegeben. Hierfür wurden das Landesplanungsgesetz und der Regionalplan Düsseldorf geändert. Das gilt sowohl für den Außen- als auch für den Innenbereich. Die neuen Vorgaben des BauGB, der BauNVO und auch der BauO NRW bestätigen dies und sind nicht wegzudiskutieren.

Diese politische Sicht könnte sich ggfs. durch die gerade erfolgte Bundestagswahl und der im nächsten Jahr bevorstehenden Landtagswahl ändern und erneute gesetzliche Anpassungen zur Folge haben.

Derzeit ist dies aber nur Spekulation und kann keine Grundlage für eine Neuaufstellung des FNP mit dem Ziel Freiflächen zu stärken sein.

- Rechtlich ist die Stadt Hilden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes an die Vorgaben des Regionalplanes Düsseldorf gebunden. Das heißt derzeit, dass nach den Maßgaben der 1. Änderung (Mehr Wohnbauland am Rhein) des Regionalplans geplant werden muss, die die Darstellung neuer Wohngebiete priorisiert. Daher wird es schwierig, einen FNP mit einer Rücknahme von Wohnbauflächen genehmigt zu bekommen. In einer Neuaufstellung des FNP müsste sogar eine Fläche im Außenbereich (In der Elb) nach Vorgabe des Regionalplans als Wohnbauland ausgewiesen werden, obwohl die Stadt Hilden längerfristig kein Interesse an einer Bebauung dort hat.
- Der für den Klimaschutz wichtige Ausbau der Windenergie wurde durch die Erneuerung des Windenergieerlasses NRW erschwert, so dass auch hier der Einfluss des Flächennutzungsplanes (Schaffung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen), zumindest in Hilden, keine Rolle mehr spielt. Die wenigen durch die Klimaanalyse 2009 ermittelten Standorte sind durch die Vorgaben des aktuellen Erlasses nicht mehr zu verwirklichen.
- Bedingt durch die Flächenknappheit im Außenbereich ist es aus Sicht der Unteren Natur-schutzbehörde des Kreises Mettmann nicht sinnvoll, weitere Waldflächen auszuweisen.

Schlussfolgerung:

Es wird seitens der Verwaltung nicht empfohlen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Völlig unabhängig davon, dass das Planverfahren für eine Neuaufstellung des FNP sehr zeit- und kostenaufwendig wäre, sind wegen der oben beschriebenen äußeren Einflüsse weiterhin keine grundsätzlichen konzeptionellen Änderungen der Flächennutzung in Hilden zu erwarten.

Der Klimaschutz und die Klimafolgeanpassung können letztlich auch nur durch die Umsetzung von Vorhaben vorangebracht werden. Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist hierfür ungeeignet, da der Flächennutzungsplan keine direkte Wirkung entfaltet. Zudem wurden die Änderungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes im Falle eines Bebauungsplanverfahrens durch die Möglichkeit einer einfachen Berichtigung des FNP bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung deutlich vereinfacht.

Wenn man sich dem eventuellen Konflikt Siedlungsdichte und Klimavorsorge bzw. Klimaanpassung auf höherer konzeptioneller Ebene nähern möchte, wären aus Sicht der Verwaltung folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Überarbeitung der Klimaanalyse von 2009, um für detailliertere Planungen bessere Informationen zu erhalten.
Die Stadt Düsseldorf hatte 2019 eine Klimaanalyse bei der Firma GeoNET in einer Auflösung von 10x10 m in Auftrag gegeben. Bei der gleichen Firma hatte die Stadt Hilden im Jahre 2009 eine Analyse in einer Auflösung von 60x60 m erstellen lassen. Bei der Datenerfassung für die Stadt Düsseldorf wurde das Stadtgebiet Hilden miterfasst.
Um die Daten mit höherer Auflösung zur Beurteilung von Projekten nutzen zu können, müsste daraus eine neue Analysekarte erstellt werden und evtl. müssten digitale Korrekturen vorgenommen werden.
Ende 2019 hieß es seitens GeoNET, dass die Nutzung der Düsseldorfer Daten hinsichtlich der Aktualität nur ca. 2 Jahre sinnvoll sei. Da das Jahr 2021 dem Ende zugeht, wäre zu klären, ob die Düsseldorfer Datennutzung noch sinnvoll ist und ob die Stadt Düsseldorf sie

weiterhin kostenlos zur Verfügung stellen würde.

Es ist ggfs. in Bereichen des Stadtgebietes wichtig, die Hitze abzumildern, die zum einen sehr hitzegefährdet sind (z.B. die Innenstadt, Mehrfamilienhaus- und Gewerbegebiete) und wo zum anderen viele Menschen leben, für die die Hitze gesundheitsgefährdend ist (z.B. alte Menschen, Babys, Kleinkinder). Es könnte auf Grundlage von statistischen Daten und einer gut aufgelösten überarbeiteten Klimaanalysekarte überprüft werden, wo sich solche Gebiete in Hilden befinden. Für diese könnten Maßnahmen erarbeitet werden, die die Hitzebelastung senkten.

Die Erstellung der gesamtstädtischen Klimaanalyse hat 2009 gut 34.000 Euro gekostet.

2. Zuletzt wurde 2010 ein strategisches Stadtentwicklungskonzept erstellt, welches allerdings als Themenschwerpunkt die Wohnbauflächenentwicklung im Blick hatte. Solch ein stadtweites Konzept könnte auch für die oben genannten bzw. im Antrag genannte Themen erstellt werden. Die Erstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes mit dem Fokus auf Themen zum Klima kann allerdings nur etwas bewirken, wenn die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge des Konzeptes politisch beschlossen werden und sowohl Personal als auch Finanzmittel zur Umsetzung zur Verfügung stehen.

Zudem wird die externe Erstellung eines solchen Konzeptes höhere Kosten als 2010 generieren. Das Konzept hat damals inkl. der Informations- und Diskussionsveranstaltungen gut 30.000 Euro gekostet.

3. Um eine weitere Verdichtung in den Bereichen, die nach §34 BauGB bewertet werden, zu lenken, müssten Bebauungspläne aufgestellt werden. Allerdings muss hierbei auch immer das private Baurecht in den Blick genommen werden, da der wesentliche Entzug von Baurecht einer Enteignung gleich steht und ähnliche Voraussetzungen erfüllen muss. Begleitend muss auch eine evtl. Entschädigungsverpflichtung beachtet werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes setzt aber voraus, dass die personellen und vor allem die finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Heute sind zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens eine Vielzahl an Gutachten und Stellungnahmen erforderlich, deren Kosten für ein Verfahren in der Regel einen mittleren bis hohen fünfstelligen Betrag umfasst.

In diesem Zusammenhang ist auch auf einen weiteren derzeit vorliegenden Bürgerantrag nach § 24 GO hinzuweisen, der die Einrichtung eines runden Tisches zur Förderung der Energiewende anstrebt. Ziel ist es, unter Einbeziehung verschiedener Akteure, den Prozess zur Erreichung der Klimaneutralität der Stadt zu fördern. Eine Sitzungsvorlage mit einer entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung zum Bürgerantrag „Runder Tisch im Bereich Erneuerbarer Energien Hilden“ wird dem Hauptausschuss ebenfalls am 24.11.2021 zur Beratung vorgelegt.

gez.
Dr. Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat selbst erst einmal keine klimarelevanten Auswirkungen, sondern nur, wenn potenziell klimarelevante Darstellungen dann auch realisiert werden. Andersherum erzeugen derzeitige Darstellungen z.B. eines Wohngebietes auf einer faktischen Grünfläche erstmal keine nachteilige Wirkung, da zur Umsetzung dieser Darstellung ein politischer Beschluss (Bebauungsplanverfahren) notwendig ist.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige	(hier ankreuzen)
			Leistung	

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung
gewährleistet durch:**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes,
Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragstel-
ler geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke

Elke Binge
Bismarckstr. 13
40721 Hilden



Claudia Roth
Krabbenburg 29
40723 Hilden

Herrn Bürgermeister
Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Hilden, 08.08.2021

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir stellen folgenden Bürgerantrag und bitten, diese Anregung dem Rat vorzulegen:

Der Stadtentwicklungsausschuss und der Rat der Stadt Hilden möge ein Verfahren zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) für die Stadt Hilden beschließen.

Begründung:

Der FNP der Stadt Hilden ist in der ursprünglichen Fassung mit Bekanntmachung vom 30.08.1993 rechtswirksam geworden und mit einer Neuzeichnung im Februar 2018 dem Rat der Stadt zur Beschlusslage vorgelegt worden. Die Neuzeichnung bezog sich ausschließlich auf die Digitalisierung des FNP und die Einbeziehung von Änderungen bestimmter Plangebiete und deren Ausweisung (siehe Beschlussvorlage WP 14-20 SV 61/180).

Der Stadtentwicklungsausschuss kam schon vorher - am 25.11.2015 - zu dem Ergebnis, das Verfahren zur Neuaufstellung eines FNP nicht weiter zu verfolgen, da die Inhalte des FNP Stand 1993 keiner Überarbeitung bedürften und beauftragte die Verwaltung, das Verfahren einzustellen.

Diese damalige politische Entscheidung der Stadtverordneten möchten wir aus nachfolgenden Gründen in Frage stellen und den obigen Antrag überprüfen lassen. Begründen möchten wir dies wie folgt:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat in seinem Beschluss vom 24.03.2021 entschieden, dass den Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12.12.2019 hinreichende Maßgaben für weitere Emissionsreduktionen ab 2031 fehlen und die Folgen für zukünftige Generationen zu wenig bedacht wurden (siehe Pressemitteilung des BvR vom 29.04.2021).

Aktuell wurde außerdem das Klimaanpassungsgesetz auf den Weg gebracht (Pressemitteilung der NRW-Landesregierung vom 09.03.2021: „Durch Klimaanpassung müssen wir uns gegen die Folgen stemmen und Stadt und Land zukunfts- und widerstandsfähig machen.“).

Die Probleme, die durch den Klimawandel hervortreten, wie

- Starkregen, Überschwemmungen,
- Hitzeinseln, keine oder unzureichende Frischluftschneisen,

um nur einige zu nennen, konnten in den letzten Jahren von den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Hilden vermehrt wahrgenommen und leidvoll erfahren werden (z.B. Hitzestau für 70% der Bewohner Hildens, voll laufende Keller durch Starkregen)

Wir erleben die aktuellen politischen Entscheidungsfindungen der Stadtverordneten als das Reagieren auf Investoren und Bauwillige. Auf deren Anträge wird geantwortet und in jedem Einzelfall reagiert, das ist in unseren Augen zu wenig politische Gestaltung.

Das derzeitige Vorgehen verhindert, die Gesamtsicht im Auge zu behalten. Ein FNP von 1993 kann auf die veränderten Anforderungen durch den Klimawandel nicht mehr eingehen und ist nicht mehr zeitgemäß. Dafür muss eine grundsätzliche Diskussion um das gesamte Plangebiet mit allen neuralgischen Punkten (Freiflächenschutz, Entsiegelung, Festsetzung von Grünflächen, Frischluftschneisen etc.) entfacht werden.

Die gerade erst erfolgte Novellierung des BauGB und der BauNVO mit dem Baulandmobilisierungsgesetz vom 22.06.2021 muss mit einbezogen und diskutiert werden.

Die Neuaufstellung eines FNP beinhaltet unter anderem die Chance Schlupflöcher zu schließen, wie z.B. § 34-Gebiete, wo man heute von Bauanträgen „überrascht“ wird und dem wenig entgegensetzen weiß. Hier können für sensible Bereiche B-Pläne aufgestellt werden, um politische Vorgaben langfristig sicher zu machen. Das ist ein Schritt, um auch für zukünftige Generationen die Stadt Hilden lebenswert zu machen!

Mit der Überarbeitung des FNP haben also die Gemeinden die Chance, eine zukunftsfähige Bauleitplanung zu entwickeln. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine zukunftsgerichtete und auf die aktuellen Klimaentwicklungen ausgerichtete Stadtentwicklung stattfinden, es wird reagiert, aber nicht gestaltet.

Es braucht Mut zu gestalten statt nur zu verwalten!

Mit freundlichen Grüßen

Elke Binge

Claudia Roth

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 10.08.2015
AZ.: IV/61.1_Hol_FNP

WP 14-20 SV 61/050

Beschlussvorlage

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes: Ergebnis der planerischen Überprüfung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

 ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

 ja nein noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

25.11.2015

Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Stadtentwicklungsausschuss

25.11.2015

Anlage 1: Weiterführende Erläuterungen

Anlage 2: Gegenüberstellung aktueller FNP - potentielle Änderungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt das Ergebnis der planerischen Überprüfung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einzustellen sowie den Flächennutzungsplan aus 1993 mit seinen Änderungen bzw. Berichtigungen neu zu zeichnen und dabei die nachrichtliche Darstellung anderer Fachplanungen zu aktualisieren.

Erläuterungen und Begründungen:**Der Flächennutzungsplan (FNP)**

Er stellt die vorhandene und beabsichtigte Flächennutzung für das gesamte Hildener Stadtgebiet dar und fungiert somit als Bodennutzungskonzept. Seit 1993 ist er wirksam.

=> *weiterführende Erläuterungen zur Funktion des FNP siehe Anlage 1 Punkt 1*

Historie zum Planverfahren:

- » **2006** wurde vom Stadtentwicklungsausschuss (11.01.2006/ WP 04-09 SV 61/088), ein Grundsatbeschluss zur **Überprüfung** mit evtl. Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (FNP) aus folgenden Gründen gefasst:
 - a) 2006 gab es bereits 26 (heute 36) rechtskräftige Änderungen des FNP (sowie 16 nicht beendete Änderungsverfahren), so dass das Gesamtkonzept bezüglich der heutigen städtebaulichen Vorstellungen überprüft werden sollte.
 - b) Ausgangsannahme für die Überprüfung war, dass sich die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung (Stagnation bis leichter Rückgang) auf die Bodennutzung auswirkt – insbesondere auf die Flächen für den Gemeinbedarf
 - c) Der 2006 – und auch heute noch – gültige FNP ist von 1993 (mit einer Vorbereitungszeit von 10 Jahren – Aufstellungsbeschluss 1983). Zum Zeitpunkt des Beschlusses war er bereits 12 Jahre alt, inzwischen 22 Jahre. Laut damals gültigem BauGB sollte spätestens alle 15 Jahre eine Überprüfung erfolgen.
 - d) Außerdem sollte der FNP in einem Geographischen Informationssystem (GIS) erstellt werden. Das GIS wiederum versprach eine Verbesserung der analytischen Planung in der Stadtentwicklung.
- » **2010** (StEA 03.11.2010) wurde auf Vorschlag der Verwaltung vom Ausschuss mit dem Aufstellungsbeschluss zur Neufassung des FNP für das gesamte Stadtgebiet das Planverfahren förmlich eingeleitet.
- » **2011** fand eine interne Ämterbeteiligung mit einem ersten Vorentwurf statt. Er basierte auf den für den FNP beauftragten und weiteren Gutachten, Prognosen und Konzepten. Zudem wurden noch zwei weitere Themen (Windenergie und Störfall) wichtig, für die Gutachten benötigt wurden, was die Überprüfung weiter verzögerte.
=> *weiterführende Erläuterungen zum Thema Gutachten siehe Anlage 1 Punkt 2*
- » **2013** wurden diese beiden Gutachten fertiggestellt, sowie auch das Gewerbeflächenkonzept des Kreises Mettmann.
- » **2015** lag bis zum 31. März der Entwurf des neuen Regionalplans aus, dessen Aussagen im FNP berücksichtigt werden müssen. Da sich der Regionalplan voraussichtlich nur in wenigen

Bereichen auf den FNP auswirken wird, **konnte die Überprüfung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen werden.**

Ergebnisse der Überprüfung des FNP

Es wurden umfassende Informationen eingeholt: Gutachten, Prognosen und Konzepte sowie fachliche Einschätzungen der einzelnen Ämter. Auf Basis dieser Informationen wurde ein Entwurf für einen neuen FNP erstellt. Jetzt stellte sich die Frage, ob das Gesamtkonzept des aktuellen FNP angesichts der heutigen städtebaulichen Vorstellungen noch Bestand hat. Damit steht im Verfahren nun der Schritt an, aus dieser bereits im Grundsatzbeschluss von 2006 angeregten **Überprüfung** ein Fazit zu ziehen. Das wurde mit einem Vergleich zwischen dem aktuellen Plan und dem Entwurf erreicht und führte zu folgenden Ergebnissen:

=> weiterführende Erläuterungen zur Überprüfung siehe Anlage 1 Punkt 3 sowie Anlage 2

Gründe für die Neuaufstellung des FNP	Gründe gegen die Neuaufstellung des FNP
Aus Sicht von 2006	Aus Sicht von 2015
<p>a) Die damals 26 Änderungen und das Alter des FNP machten die Überprüfung des Gesamtkonzeptes notwendig.</p>	<p>Die Überprüfung hat ergeben, dass das bisherige, grundsätzliche Flächennutzungs-Konzept größtenteils umgesetzt und noch tragfähig ist. Dafür spricht auch, dass in den letzten 10 Jahren die Anzahl der Änderungen abgenommen hat (durchschnittlich 1 Änderung pro Jahr). Für weitere „grundlegende“ konzeptionelle Neuerungen fehlt auf Grund der geringen Flächengröße der Stadt und der Vorgaben des Regionalplanes der Handlungsspielraum, so dass ein neuer Entwurf des FNP inhaltlich nur kleinteilige Auswirkungen hätte.</p>
<p>b) Ein Grund war hinsichtlich der Gemeinbedarfsflächen die Anpassung an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung.</p>	<p>Eine Anpassung ist bereits erfolgt, bzw. es werden immer wieder kurzfristig neue Anforderungen gestellt, die nicht vor auszuplanen sind (derzeit z.B. Flüchtlinge, Schul- und KiTa-Standorte). Diese Anpassungen können jedoch nicht auf Ebene eines längerfristig angelegten stadtweiten Beratungs- und Entscheidungsprozesses ermittelt und bearbeitet werden. Sie können nicht auf Ebene des FNP großräumig gelöst werden, sondern müssen im Detail einer politischen Entscheidung zugeführt werden.</p>
<p>c) Die Anforderung aus dem BauGB, alle 15 Jahre den FNP zu überprüfen und gegebenenfalls zu erneuern.</p>	<p>Mit der Novelle von 2007 wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Erneuerung aus dem Gesetz herausgenommen. Wobei die Überprüfung trotzdem weiter geführt wurde, um mit dem Ergebnis der Überprüfung für die nächsten Jahre wieder konzeptionelle Planungssicherheit zu erlangen.</p>
<p>d) Erstellung des FNP in einem Geographischen Informationssystem (GIS)</p>	<p>Die geforderte Digitalisierung der Planung mit Aufbau eines GIS ist größtenteils erfolgt und kann unabhängig von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes genutzt werden.</p>

Gründe für die Neuaufstellung des FNP	Gründe gegen die Neuaufstellung des FNP
Aus Sicht von 2006 bis heute	Aus aktueller Sicht
<p>a) Einer der wichtigsten Gründe ist die Aufnahme der Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche. => <i>weiterführende Erläuterungen zu zentralen Versorgungsbereichen siehe Anlage 1 Punkt 5</i></p>	<p>Die von der IHK und Bezirksregierung erwünschte Festlegung von „Zentralen Versorgungsbereichen“ im FNP kann als „Sachlicher Teilplan“ mit einem Änderungsverfahren in den derzeitigen FNP eingebracht werden. Hier wäre es allerdings für die Rechtssicherheit von daraus entwickelten Bebauungsplänen wichtig, dass als Grundlage das Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept aktualisiert und fortgeschrieben würde.</p>
<p>b) Für den weiteren Planungsprozess ist es nach den modernen Maßgaben unerlässlich, den Flächennutzungsplan digital vorliegen zu haben.</p>	<p>Die Digitalisierung der Planung im neuen europaweit einheitlichen GIS-Bezugssystem ETRS ist bereits erfolgt.</p>
<p>c) Es wird dringend eine neue Plan- bzw. Druckvorlage benötigt, da es keine analogen Exemplare mehr gibt und ein Neudruck durch den Verlust der damaligen analogen Druckvorlagen nicht ohne weiteres möglich ist.</p>	<p>Es besteht die einfache Möglichkeit einer Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes, um die Digitalisierung, redaktionelle Änderungen, Einarbeitung der bestehenden Änderungen ohne ein aufwändiges Verfahren zu ermöglichen. => <i>weiterführende Erläuterungen zur Neuzeichnung siehe Anlage 1 Punkt 6</i></p>
<p>d) Es ist wünschenswert, dass alle bisherigen Änderungen und die aktuellen nachrichtlichen Darstellungen (z.B. Landschaftsplan, Überschwemmungsgebiete) in den Plan eingearbeitet werden.</p>	<p>Durch eine Neuzeichnung und die Digitalisierung besteht die Möglichkeit der Übernahme der Änderungen und von nachrichtlichen Darstellungen.</p>
<p>e) Redaktionelle Änderungen (z.B. farbliche Unterscheidung GE/ GI) und planerische bzw. rechtliche Ungereimtheiten (SO als Sportfläche nicht optimal) können beseitigt werden.</p>	<p>Auch redaktionelle Änderungen werden durch eine Neuzeichnung ermöglicht.</p>
<p>f)</p>	<p>Es werden die Kosten für eine evtl. Überarbeitung bestehender Gutachten und die Kosten für das Verfahren (evtl. Vergabekosten Begründung/Umweltbericht, Beteiligungskosten, Drucke, etc.) eingespart! => <i>weiterführende Erläuterungen zu den Kosten siehe Anlage 1 Punkt 4</i></p>
<p>g)</p>	<p>Die erstellten Gutachten haben bei dem Verzicht auf die Neuaufstellung nicht vergebens Kosten verursacht, sondern dienen der Überprüfung und flossen und fließen in die kleinteilige Planung (z.B. Bebauungspläne) ein oder konnten grundsätzliche Fragen klären (z.B. Windenergie). => <i>weiterführende Erläuterungen zum Thema Gutachten siehe Anlage 1 Punkt 2a</i></p>

Fazit

Die Überprüfung des Flächennutzungsplanes von 1993 hat gezeigt, dass kein grundsätzlicher Änderungsbedarf besteht, da die Entwicklungsmöglichkeiten (in der Fläche) eingeschränkt sind: Die potentiellen Änderungsmöglichkeiten des FNP sind zumeist kleinteilig und unterschiedlich begründet, so dass sich herausgestellt hat, dass das bisherige Konzept des rechtsverbindlichen FNP auch für die Zukunft noch sinnvoll ist und Bestand hat. Der Wunsch nach deutlich mehr Freiflächen im Stadtgebiet lässt sich nicht verwirklichen, da der Druck der anderen Nutzungen zu groß ist (Flächennutzungskonkurrenzen). Das „alte“ städtebauliche Konzept der großräumigen Flächennutzung Hildens entspricht weiterhin den heutigen und zukünftigen Vorstellungen. In Abwägung dieser Argumente empfiehlt die Verwaltung, dass Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einzustellen, und die Verwaltung mit der Neuzeichnung des FNP zu beauftragen.

=> *weiterführende Erläuterungen zur Neuzeichnung siehe Anlage 1 Punkt 6*

Gez.
Birgit Alkenings

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)	Ja		
Produktnummer / -bezeichnung	090101	Stadtplanung	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)	

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja
(hier ankreuzen)

nein
X
(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja
(hier ankreuzen)

nein
(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Die im Haushaltsplan 2015 enthaltenen Mittel sind im Zuge des Finanzstatus 2015 im Vorgriff auf diese Sitzungsvorlage für das Jahr 2015 auf 0,- Euro reduziert worden. Ebenfalls sind keine Mittel im Entwurf 2016 vorhanden. Dieses entspricht dem Beschlussvorschlag. Eine andere Entscheidung im Ausschuss führt unweigerlich zu einem Mehraufwand, der nicht etatisiert ist.

Gesehen Klausgrete

Anlage 1

1. Funktion des Flächennutzungsplanes (FNP) und seine Bedeutung in der Bauleitplanung

- Der FNP stellt den Rahmen für die zukünftige Bodennutzung im gesamten Gemeindegebiet dar => Bodennutzungskonzept.
- Durch den FNP sollen alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche (städtebauliche Entwicklungsvorstellungen) zu einem Ausgleich gebracht werden.
- Der FNP hat sowohl eine Ordnungs- und Entwicklungsfunktion als auch eine Steuerungsfunktion.
- Der FNP soll die Zielvorstellungen der Bürger, der Träger öffentlicher Belange sowie der Gemeinde selber beinhalten.
- Die Darstellung im FNP ist allgemein, generalisierend oder typisierend, d.h. dass der FNP die Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen zeigt und nicht parzellenscharf ist.

- Die Bauleitplanung ist ein Teil der kommunalen Planungshoheit und damit ein Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung.
- Die Bauleitplanung setzt sich zusammen aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitende Planung für das gesamte Stadtgebiet) und den Bebauungsplänen (verbindliche Planung für Teilbereiche).
- Der Bebauungsplan ist eine Satzung und damit als „Rechtsnorm“ allgemein verbindlich.
- Der Flächennutzungsplan dagegen hat keine Normkraft, sondern ist ein „Verwaltungsprogramm“, aber:
 - ein Bebauungsplan muss aus dem FNP entwickelt werden
 - der FNP ist Grundlage zur Bewertung im Außenbereich
 - öffentliche Planungsträger müssen sich dem FNP anpassen!!
- Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung, d.h. dem Regionalplan als übergeordnete Planung anzupassen.

2a. Gutachten, die zur Überprüfung der Planung beauftragt wurden und ihre weitere Verwendung

Im Jahre 2010 (StEA 03.11.2010) wurde auf Vorschlag der Verwaltung vom Ausschuss mit dem Aufstellungsbeschluss zur Neufassung des FNP für das gesamte Stadtgebiet ein Planverfahren förmlich eingeleitet.

Bis dahin wurden für das Verfahren folgende Gutachten erstellt:

- Lärmkartierung aus 2008:
Kosten des Gutachtens: ca. 58.900,- Euro
Das Gutachten wurde aus dem im Haushalt für die Fortschreibung des FNP bereitgestellten Budget bezahlt, aber auch intensiv für den Lärmaktionsplan (Stufe 1) genutzt. Für den FNP wurde die Untersuchung um die Themen Freizeit- und Sportlärm erweitert. Die Untersuchung fließt derzeit auch in die verbindliche Bauleitplanung ein.
- Klima- und immissionsökologische Analyse aus 2009:
Kosten des Gutachtens: ca. 34.100,- Euro
Das Gutachten wurde aus dem Budget des FNP gezahlt. Das Thema Windenergie war allerdings damals bereits zur Absicherung beauftragt worden, um evtl. unerwünschte Ansiedlungen zu vermeiden. Ergebnis der Untersuchung war eine zu geringe Windstärke, so dass sich das Thema nach dem damaligen Stand der Technik und der Gesetzeslage als nicht relevant erwies. Die weiteren Erkenntnisse aus dem Gutachten werden derzeit für die Erstellung von Bebauungsplänen mit herangezogen (Frischlufschneisen, Mikroklima, etc.).
- Faunistische Erhebung einzelner Flächen aus 2009:
Kosten des Gutachtens: ca. 18.900,- Euro

Das Gutachten wäre ohne die beabsichtigte Neuaufstellung nicht beauftragt worden. Allerdings wurde es in den vergangenen Jahren auch für Bebauungspläne herangezogen (z.B. Baseball Horster Allee, Antrag GE Hülsenstr., B-Plan Karnaper Str., Südfriedhof) und wird auch in der Zukunft noch nützlich sein (z.B. Bungert, Hofstr. B-Plan 139, Eichelkamp, Rethelweg/Kalstert).

Im Jahre 2011 kamen zwei wichtige Themen für die Bauleitplanung hinzu, die unabhängig von der Relevanz für den Flächennutzungsplanentwurf unverzichtbar für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) sind:

- Windenergiepotentialstudie aus 2013:
Kosten des Gutachtens: ca. 20.600,- Euro
Es beinhaltet die Untersuchung, ob nach den neuesten im Zuge der „Energiewende“ entstandenen gesetzlichen Regelungen (Windenergieerlass NRW 2011) und Stand der Technik doch Standorte für Windkraftanlagen im Stadtgebiet vorhanden sind. Sie kam zu dem Ergebnis, dass es wenige potentielle Standorte gibt, aber im Flächennutzungsplan keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden müssen.
- Störfallgutachten aus 2013:
Kosten des Gutachtens: ca. 17.800,- Euro
Es beinhaltet die Untersuchung, in welcher Größenordnung und wo die beiden Störfallbetriebe in Hilden störfallrelevante Abstände auslösen und wie sich das auf die Stadtplanung sowie auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben in ihrer Umgebung auswirkt. Auch dieses Gutachten fließt in die allgemeine Planung ein. Um bei den Planungen im Hildener Westen bis in die Innenstadt jeweilige Einzelgutachten zu vermeiden (Auflage der Bezirksregierung mit der Annahme eines 1000m-Abstands um die Betriebe) und den Betrieben Planungssicherheit zu geben, war das Gutachten unverzichtbar.

Da die Ergebnisse beider Gutachten für die Entwurfsplanung des FNP wegen ihrer eventuellen Auswirkungen auf die Flächennutzung sehr wichtig waren, konnte die Überprüfung ohne diese Ergebnisse nicht endgültig fertig gestellt werden.

Parallel hatte der Kreis Mettmann in Zusammenarbeit mit der IHK Düsseldorf und den Städten im Kreis ein Gewerbeflächenkonzept (2013) entwickelt, um den künftigen Gewerbeflächenbedarf – auch in Hilden – abzuschätzen. Bei der Überprüfung des FNP sollte zudem das Verfahren zum neuen Regionalplan berücksichtigt werden. Nach dem bis zum 31.03.2015 offengelegten Entwurf wird sich der Regionalplan voraussichtlich nur in wenigen Bereichen (z.B. „Bungert“) auf den FNP auswirken.

Die Gesamtkosten der oben aufgeführten Gutachten belaufen sich auf ca. 150.000,- Euro. Davon wurden für ca. 53.000,- Euro Gutachten (Klima, Fauna) beauftragt, die ohne die Absicht zur FNP-Neuaufstellung nicht beauftragt worden wären. Hinzu kommen ca. 58.900,- Euro für das Lärmgutachten, welches in kleinerer Version auch für den Lärmaktionsplan benötigt wurde. Die Ergebnisse aller drei Gutachten werden bereits für Bebauungspläne genutzt. Für die restlichen ca. 38.400,- Euro wurden Gutachten (Windkraft, Störfall) beauftragt, die zwar in die Flächennutzungsplanung einfließen, aber über kurz oder lang auch ohne die Neuaufstellung notwendig geworden wären.

Alle Gutachten werden genutzt und dienen derzeit als Planungsgrundlage für diverse Stadtplanungsprojekte.

2b. Weitere Gutachten, Konzepte und Prognosen die zur Überprüfung der Planung herangezogen wurden

Ebenfalls die in Folge aufgelisteten Gutachten, Konzepte und Prognosen, die aus anderen Fachbereichen stammen oder für die allgemeine Stadtentwicklungsplanung erstellt wurden, dienen der konzeptionellen Überprüfung des aktuellen Flächennutzungsplanes mit dem Ergebnis, dass auch sie die derzeitige Planungskonzeption bestätigen.

- Altenpflegekonzept (Kreis Mettmann)

- Altlastenverdachtsflächenkataster inklusive Sachstandsbericht (Kreis Mettmann)
- Abfallwirtschaftskonzept (Kreis Mettmann)
- Landschaftsplan aus 1995 - bisher keine inhaltliche Überarbeitung für Raumeinheit D (Hilden, Langenfeld, Monheim), aber zur Fortschreibung vorgesehen (Kreis Mettmann)
- Wasserschutzgebiete im Entwurf (Bezirksregierung Düsseldorf)
- Siedlungsdichtegutachten aus 1997
- Grünordnungsplan (GOP) aus 2001
- Verkehrsentwicklungsplan aus 2004
- Spielplatzbedarfsplan aus 2004
- Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept aus 2005
- Bevölkerungsprognose aus 2010
- Strategisches Stadtentwicklungskonzept aus 2010
- Kindergartenbedarfsplan 2011 (überarbeitete Version)
- Schulentwicklungsplan aus 2011 (überarbeitete Version)
- Gewerbeflächenkonzept 2013 (Kreis Mettmann)
- Überarbeitung des Regionalplanes im Verfahren (Bezirksregierung Düsseldorf)

3. Die konzeptionelle Überprüfung des Entwurfes

Im **Anlage 2** befindet sich dazu eine Gegenüberstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes und der potentiellen Änderungen des Vorentwurfes in Form einer Übersichtskarte. Hierzu werden für das gesamte Stadtgebiet die Hauptflächennutzungen der Siedlungsfläche sowie der Frei- und Grünflächen einzeln betrachtet. Es werden z.B. die Wohnbauflächen aus dem aktuellen FNP in einer Karte dargestellt, und überlagernd die Flächen, die gemäß des Entwurfes wegfallen (blau) oder hinzukommen (pink), inklusive der ungefähren Flächengrößen. Unter der Karte befindet sich eine Auflistung mit Angaben darüber, in was für Flächennutzungen die wegfallenden Flächen (blau) umgewandelt würden und aus welchen Nutzungen die hinzugewonnenen Flächen herausgenommen würden (pink). Die Auflistung dient lediglich einer groben Orientierung.

Welche grundlegenden Ergebnisse zeigen die Karten mit den Änderungen:

Bei einer Gegenüberstellung des Austausches zwischen Bruttosiedlungsflächen (W, GE, GI, MI, MD, MK, SO, Gemeinbedarf) und der Frei- bzw. Grünflächen (Landwirtschaft, Wald, Grünflächen) stellt sich heraus, dass die Freiflächen in der Planung um ca. 0,6 % gegenüber des aktuellen Flächennutzungsplanes zunehmen. Das heißt, es finden keine gravierenden Flächenveränderungen zwischen Frei- und Siedlungsflächen statt, sondern es handelt sich mehr um Verschiebungen innerhalb der Siedlungsfläche bzw. der Freiflächen. Lediglich im Bereich Grünflächen und Wohnbebauung findet eine Verschiebung zu Freiflächen statt, die allerdings zum großen Teil durch verschiedene kleinere Umwandlungen von Frei- zu Siedlungsflächen in anderen Bereichen wieder – insbesondere in unbebauten Innenbereichen von Wohnquartieren - kompensiert werden, so dass gemäß des Vorentwurfes lediglich ca. 15 ha (Stadtgebiet 2.600 ha) Freiflächen gegenüber dem aktuellen FNP gewonnen werden.

Kleinere konzeptionelle Änderungen gibt es Folgende:

- Die beabsichtigte Umwandlung der Baublockinnenbereiche verschiedener Wohngebiete zu Grünflächen als geschützte Gartenbereiche, um diese zu erhalten.
- Die Umwandlung einiger hauptsächlich gewerblicher Flächen in Mischgebiete. Hierbei handelt es sich größtenteils um eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten, die aber im Sinne einer Durchmischung von Wohnen und Gewerbe (z.B. Handwerkerhof) auch städtebaulich begründbar sind.
- Es sollen aus rechtlichen Gründen die Sportbereiche, die derzeit als Sondergebiete ausgewiesen sind, in Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf umgewandelt werden.

Ansonsten handelt es sich in den meisten Fällen um kleinteilige Änderungen mit den verschiedensten Begründungen, so dass die Prüfung des Baulandkonzeptes ergibt, dass das bisherige Konzept (rechtsverbindlicher FNP) kaum Änderungsbedarf und -möglichkeiten hat und daher weiterhin tragbar ist. Dieses bedingt sich durch die geringe Flächengröße Hildens und der damit einhergehenden starken Flächennutzungskonkurrenz sowie den Vorgaben des Regionalplanes, der wenig Spielraum lässt.

Eine weitere Flächennutzungsverschiebung hin zu mehr Grün- und Freiflächen würde jegliche Entwicklungsmöglichkeiten anderer Nutzungen unterbinden, was gegen eine zukünftige ausgewogene Stadtentwicklung spräche.

4. Kosten die durch die Weiterführung des Verfahrens entstehen

Zur Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens sind für diese vier Posten Kosten von ca. 19.000,- Euro bis 2017 im Haushaltsplan veranschlagt:

- Bürgerbeteiligung (Saalmieten, Flyer, Poster)
- Portogebühren während der Offenlage
- Evtl. noch notwendige Gutachten oder Ergänzungen
- Drucke des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes inkl. Begründung

Diese Kosten könnten, soweit man eine Neuzeichnung anstatt der Neuaufstellung beschließt, eingespart werden.

Zudem würden für das weitere Aufstellungsverfahren erhebliche Personalressourcen gebunden, insbesondere für die Erstellung der Begründung und des Umweltberichtes, deren Anfertigungen einen hohen zeitlichen Aufwand bedeuteten und wahrscheinlich über einige Monate ca. 1,5 Planstellen beanspruchen würden.

Wie sich nach Beratung mit Planern anderer Gemeinden herausgestellt hat, ist es realistischer und empfehlenswert, zumindest den Umweltbericht auf Grund seiner hohen Komplexität und zugunsten der „Rechtssicherheit“ an ein erfahrenes Büro zu vergeben, was allerdings Kosten von ca. 100.000,- Euro verursachen würde. Diese Kosten wurden mithilfe von Angaben anderer Gemeinden grob geschätzt. Auch sie könnten durch den Verzicht auf die Neuaufstellung und durch eine Neuzeichnung des Planes eingespart, bzw. müssten nicht in den Haushalt eingestellt werden.

Das weitere Verfahren hätte aus heutiger Sicht folgende Bearbeitungsschritte:

- Erarbeitung der Sitzungsvorlage für den StEA für die Vorstellung des Entwurfes
- Verfassen der Begründung und des Umweltberichtes
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger
- Eventuelle Überarbeitung des Entwurfs inkl. Begründung und Umweltbericht auf Grund von Stellungnahmen aus der TöB- und Bürgerbeteiligung
- Vorstellung des überarbeiteten Entwurfes im StEA
- Offenlagebeschluss des StEA und Rates
- Auslegung der Planung für die Öffentlichkeit mit Beteiligung der TöB und Bezirksregierung
- Evtl. erneuter Offenlagebeschluss mit Offenlage
- Evtl. erneute Überarbeitung
- Feststellungsbeschluss mit anschließender Genehmigung durch die Bezirksregierung und Bekanntmachung

5. Zentrale Versorgungsbereiche

Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist von herausragender Bedeutung für die Stärkung der Innenentwicklung und Urbanität der Städte. Die Darstellung von zentralen Versorgungsbereichen im Flächennutzungsplan hat weitergehende Bedeutung als Einzelhandelskonzepte, die als städtebauliche Entwicklungskonzepte bei der Bauleitplanung nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 zu berücksichtigen sind. Die Regelung unterstützt Bebauungspläne der Gemeinden, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zentrale Versorgungsbereiche geschaffen werden, und Bebauungspläne, mit denen im Sinne der sog. planerischen Feinsteuerung zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beigetragen wird.

Die Vorarbeiten für die Neuarbeitung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes, in dem auch die Zentralen Versorgungsbereiche definiert werden sollen, laufen bereits.

6. Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes

Eine Neuzeichnung würde beinhalten:

- Digitalisierung der Planung im neuen europaweit einheitlichen GIS-Bezugssystem ETRS (bereits erfolgt)
- Digitale Verwendung und Vermittlung des FNP
- Jederzeitige Möglichkeit der Übernahme von für die räumliche Planung relevanten nachrichtlichen Darstellungen (z.B. Überschwemmungsgebiete, Leitungstrassen, Landschaftsplan, etc.)
- Redaktionelle Überarbeitung des alten FNP (z.B. farbliche Unterscheidung GI / GE)
- Integrierte Darstellung aller rechtskräftigen FNP-Änderungen
- Möglichkeit der Analyse und Auswertungen der Planung auf Baublockebene mittels GIS
- Einfache Einfügung der zukünftig rechtskräftig werdenden FNP-Änderungen sowie Berichtigungen und dadurch Erhalt einer regelmäßig aktualisierte Darstellung des rechtskräftigen FNP inklusive dieser Änderungen
- Neue Papier-Ausdrucke sind stets verfügbar

Man erhält ein Dokument, das stets die rechtskräftige Flächennutzungsplanung Hildens darstellt, leicht lesbar ist und leicht überarbeitet werden kann.

Eine solche Neufassung hätte ausschließlich deklaratorische Wirkung und unterläge nicht der Genehmigung durch die Bezirksregierung im Sinne des § 6 Abs. 1 BauGB.

Der neu gezeichnete „alte“ Flächennutzungsplan würde nach Vorberatung im StEA dem Rat zur Bestätigung vorgelegt werden, bevor er „offiziell“ würde.

Das Thema „Zentrale Versorgungsbereiche“ kann als „Sachlicher Teilplan“ mit einem Änderungsverfahren in den FNP eingebracht werden.

Bei Einstellung des Neuaufstellungsverfahrens mit der Neuzeichnung des FNP sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

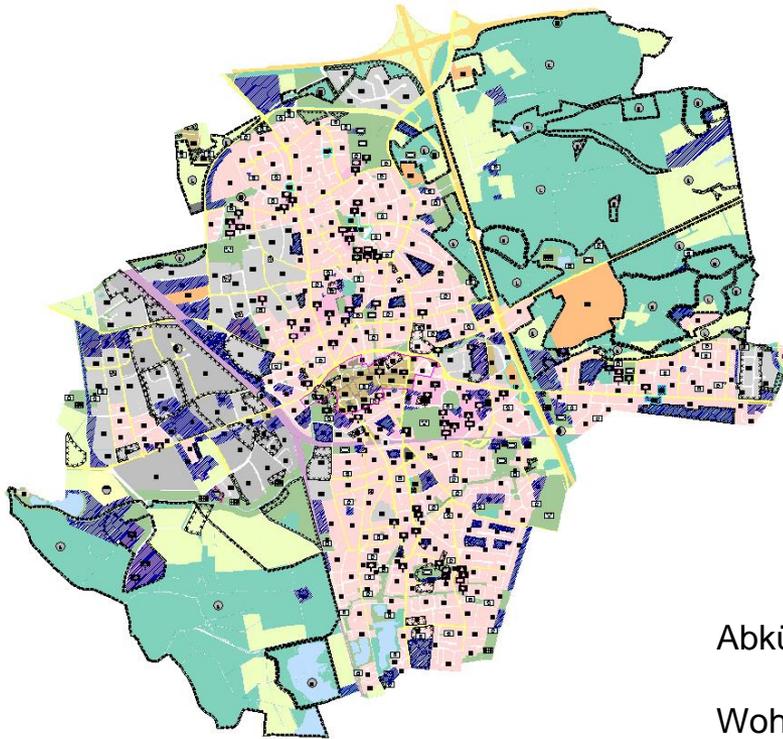
Verfahrensschritte zur Einstellung:

- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.11.2010 durch den StEA
- Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Schritte zur Neuzeichnung des FNP:

- Fertigstellung der digitalen Zeichnung mit allen rechtskräftigen Änderungen, allen aktuellen nachrichtlichen Darstellungen, redaktionellen Überarbeitungen, etc.
- Beschluss der Neubekanntmachung des neu gezeichneten Flächennutzungsplanes durch den StEA und den Rat
- Bekanntmachung der Neuzeichnung

Anlage 2: Potentielle Änderungen des FNP



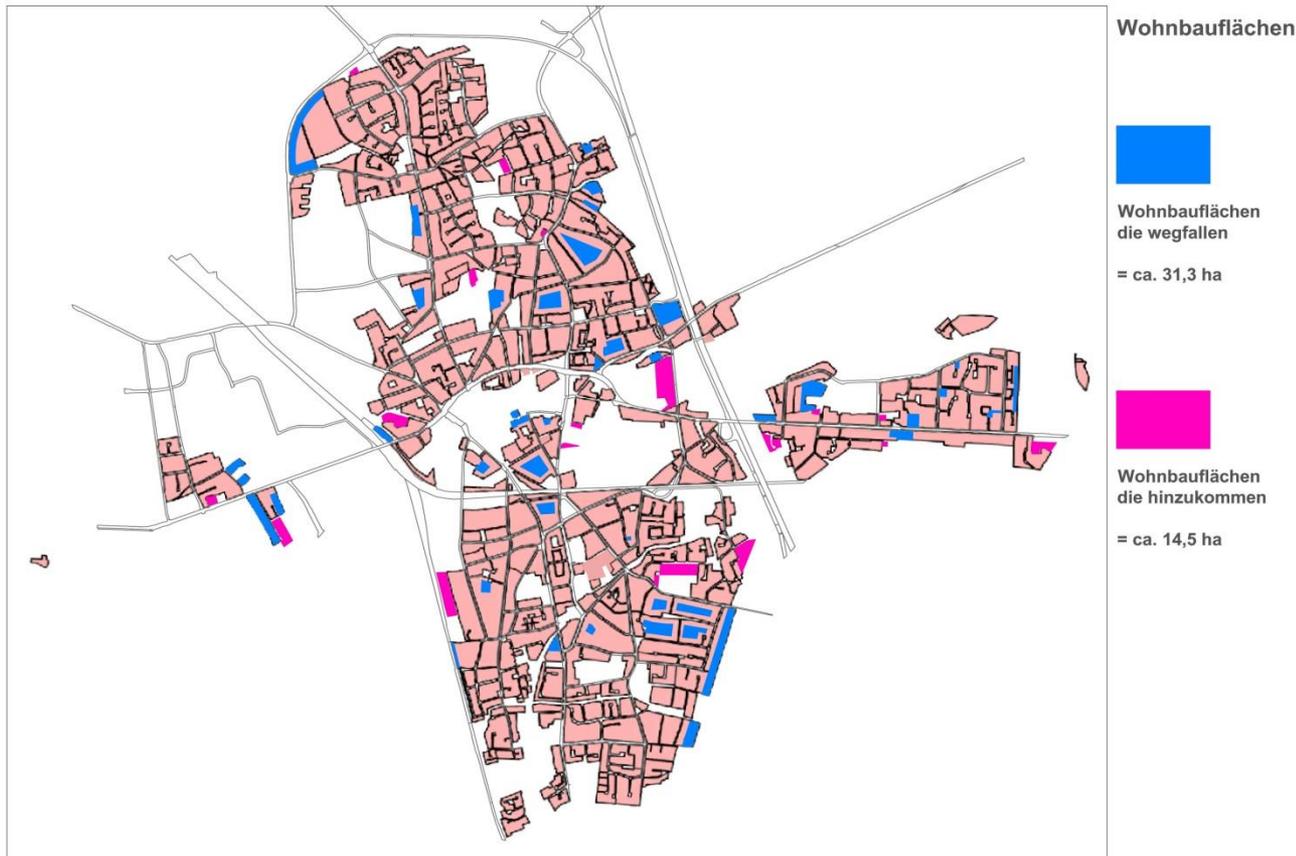
Gegenüberstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes und der potentiellen* Änderungen:
Was fällt weg und was kommt hinzu.

* Bei den potentiellen Änderungen handelt es sich um Vorschläge des Amtes IV/61 und Ergebnisse aus der bisherigen verwaltungsinternen Beteiligung.

Abkürzungen:

Wohnbauflächen = W, Gewerbegebiete = GE, Industriegebiete = GI,
Mischgebiete = MI, Dorfgebiete = MD, Sonderbauflächen = SO,
Gemeinbedarfsflächen = GemBed., Landwirtschaftsflächen = LW,
Grünflächen = Grün, Waldflächen = Wald

Pot. Änderungen - Wohnbauflächen



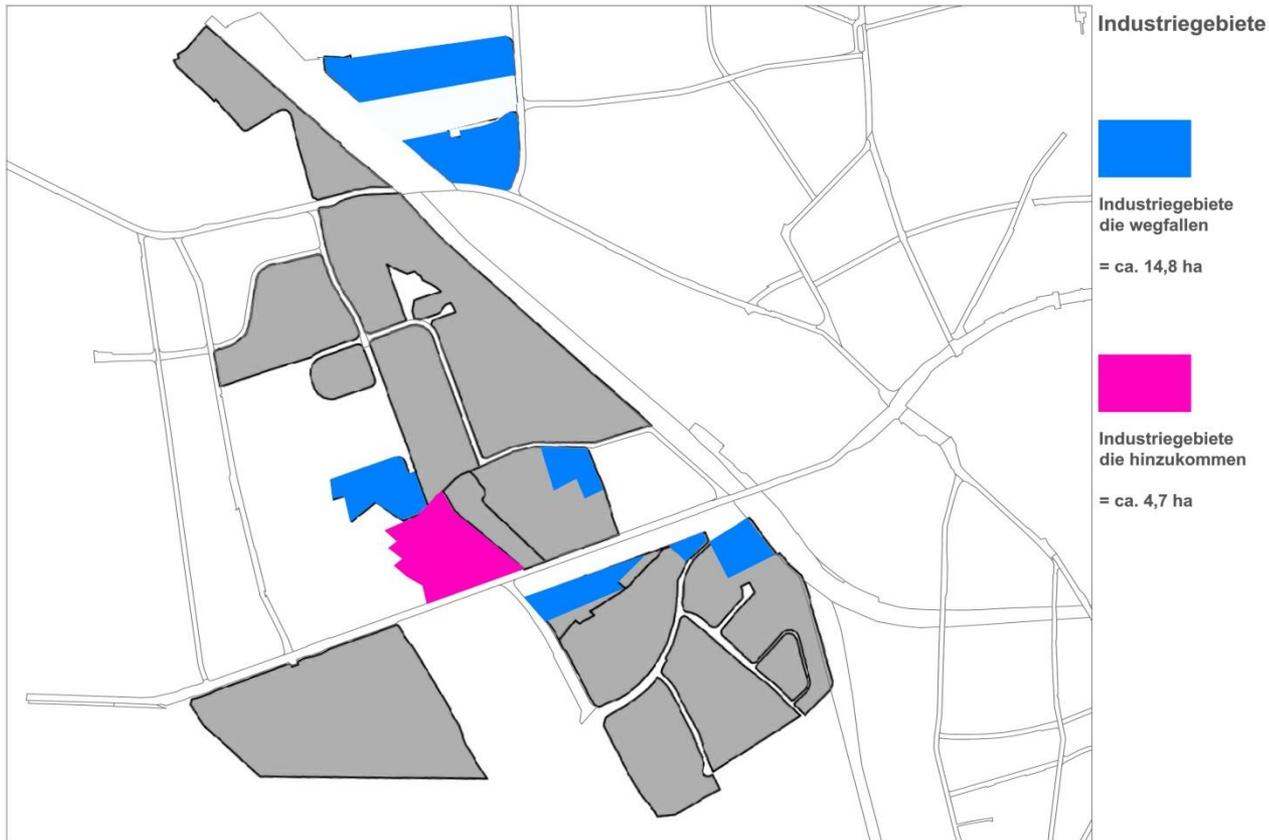
- Umplanung in: => hauptsächlich Grün (Baublockinnenbereiche + Lagen unter Hochspannungsleitungen + Umsetzung GOP (Meide)); => MK (Osten + Süden); => GE (Westen); etc.
- Gewonnen aus: GE (Fegro-Gelände + Hofstr. B-Plan 139); Grün (Thema Innenverdichtung - Eichelkamp, Südfriedhof, Westen); MI (Osten); SO (Osten); GemBed (Norden); etc.

Pot. Änderungen - Gewerbegebiete



- Umwandlung in: => MI (entsprechend der tatsächlichen Nutzung); => W (Fegro); => GI (Akzo Nobel);
=> SO (Möbel Vonnahme); => Grün
- Gewonnen aus: GI; SO (Bungert); Bahnflächen; W

Pot. Änderungen - Industriegebiete



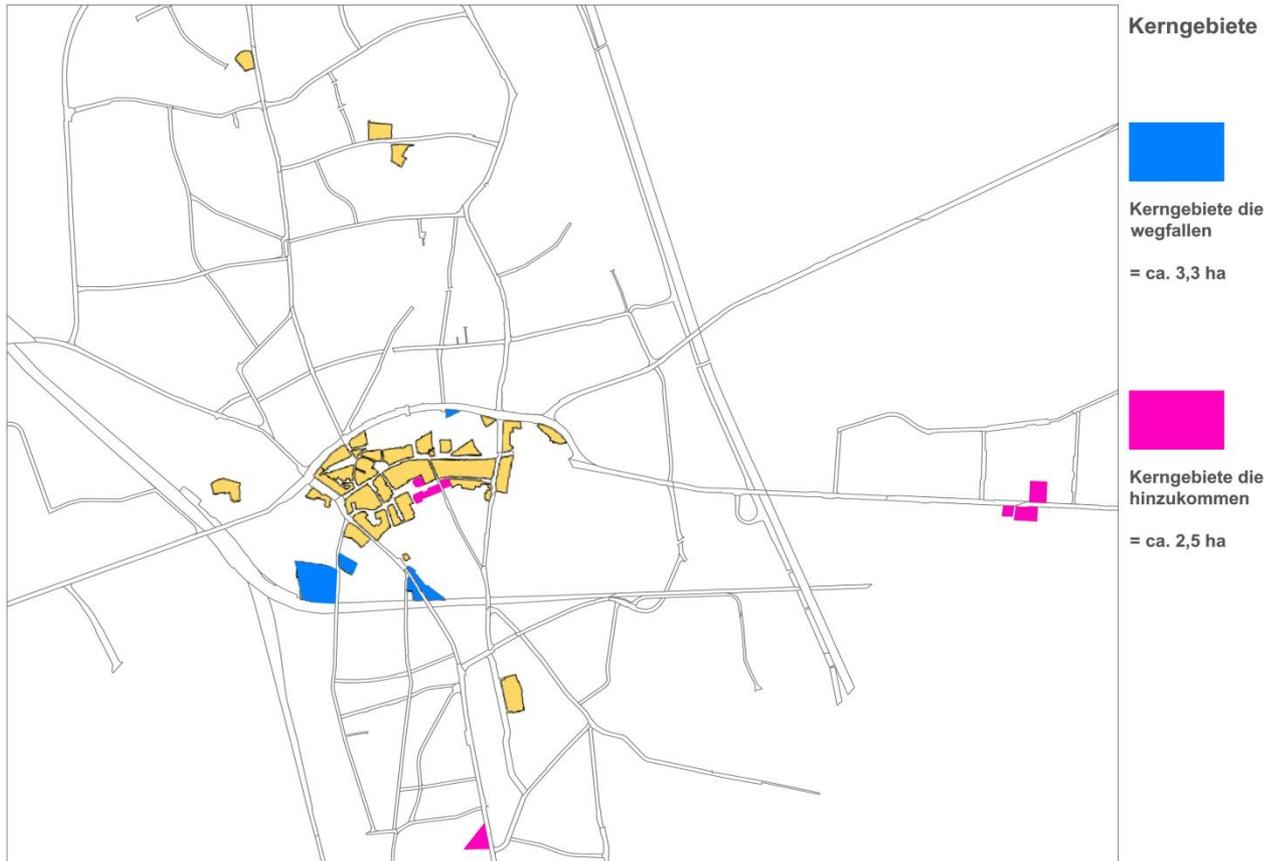
- Umwandlung in: => GE
- Gewonnen aus: GE (Akzo Nobel)

Pot. Änderungen – Misch- und Dorfgebiete



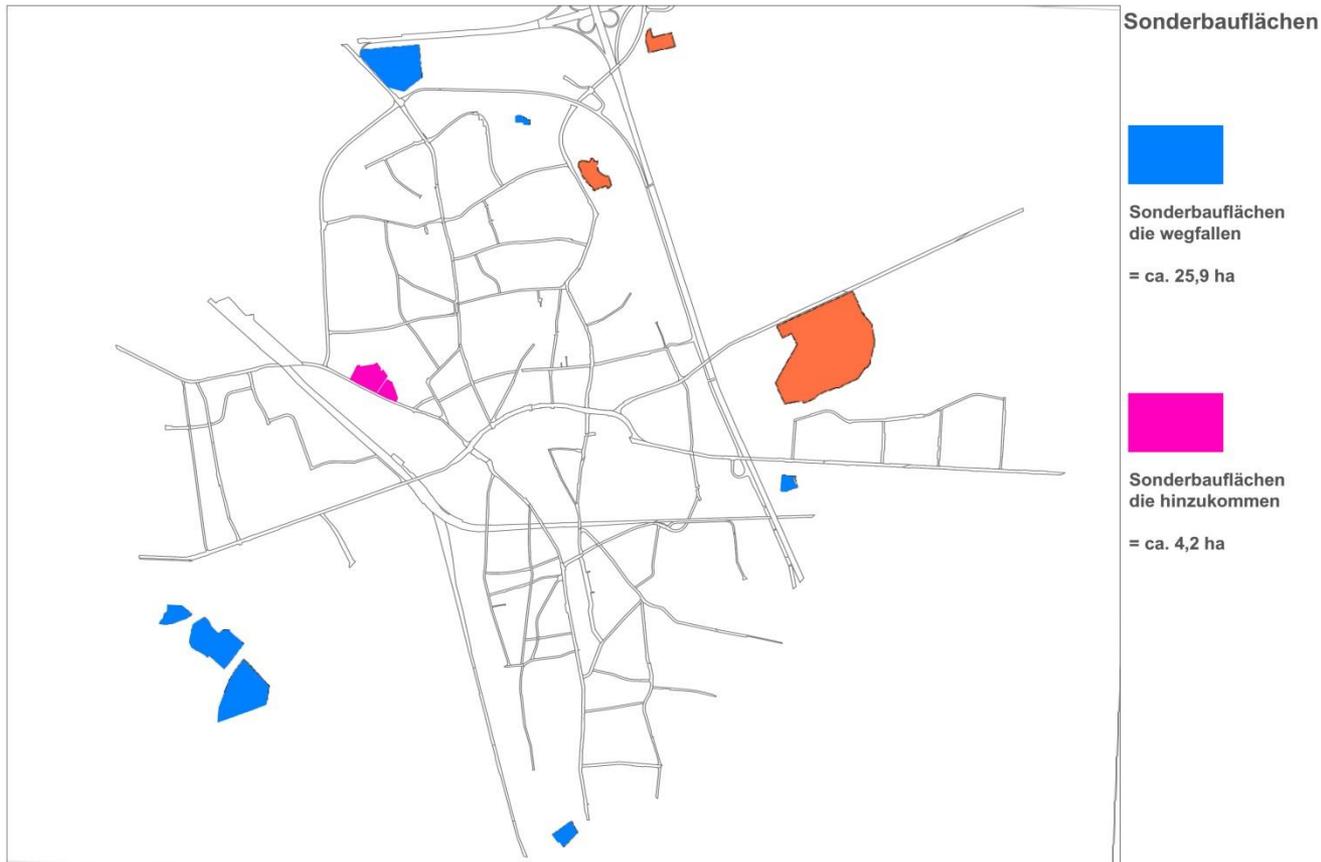
- Umwandlung MI in: GE + Grün (Terrania-Gelände); MI => GE und W (im Osten)
- Umwandlung MD in: Grün
- Gewonnene MI aus: GE; W; MK; Bahnflächen

Pot. Änderungen - Kerngebiete



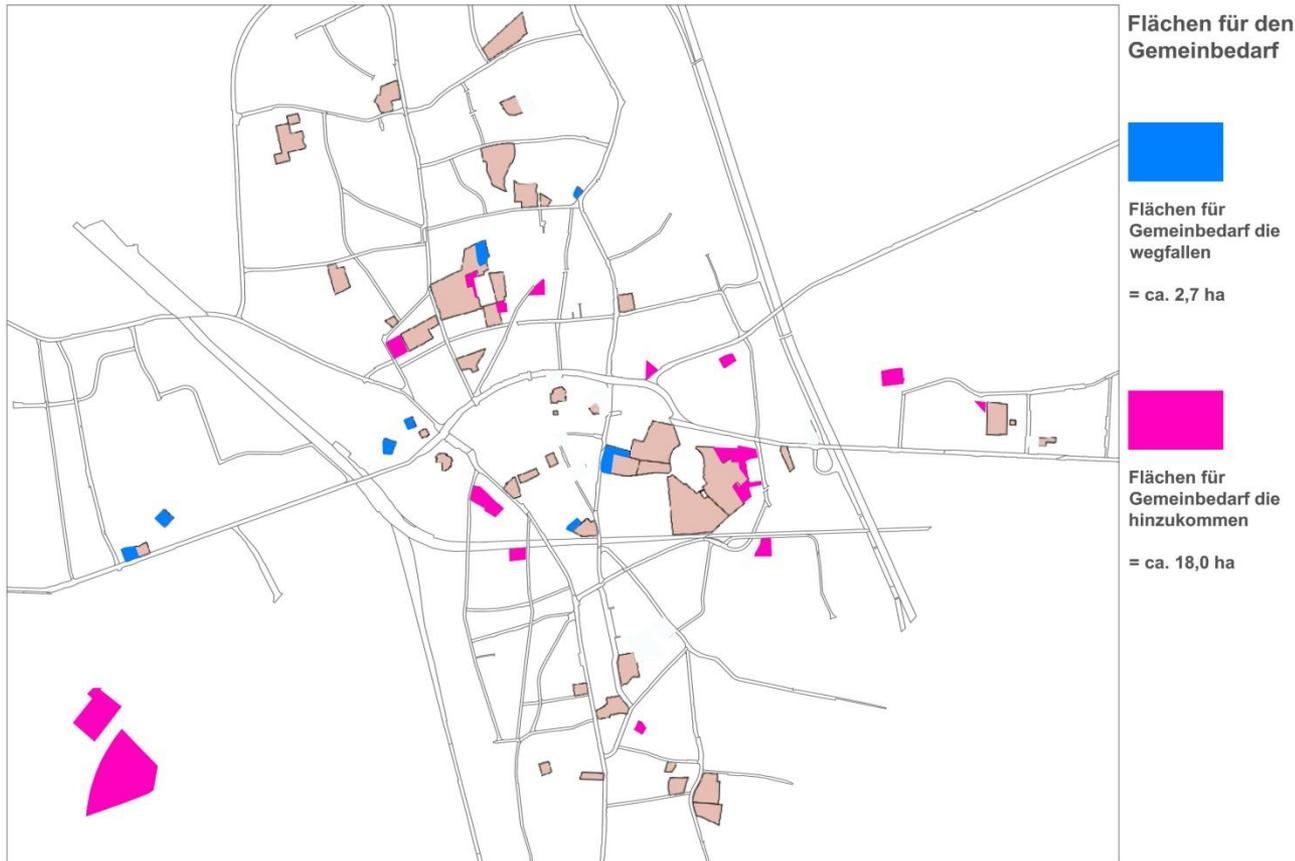
- Umwandlung in: => GE (Bereich Finanzamt); => MI (S-Bahnhalte Süd)
- Gewonnen aus: W (Innenstadt + Osten)

Pot. Änderungen - Sonderbauflächen



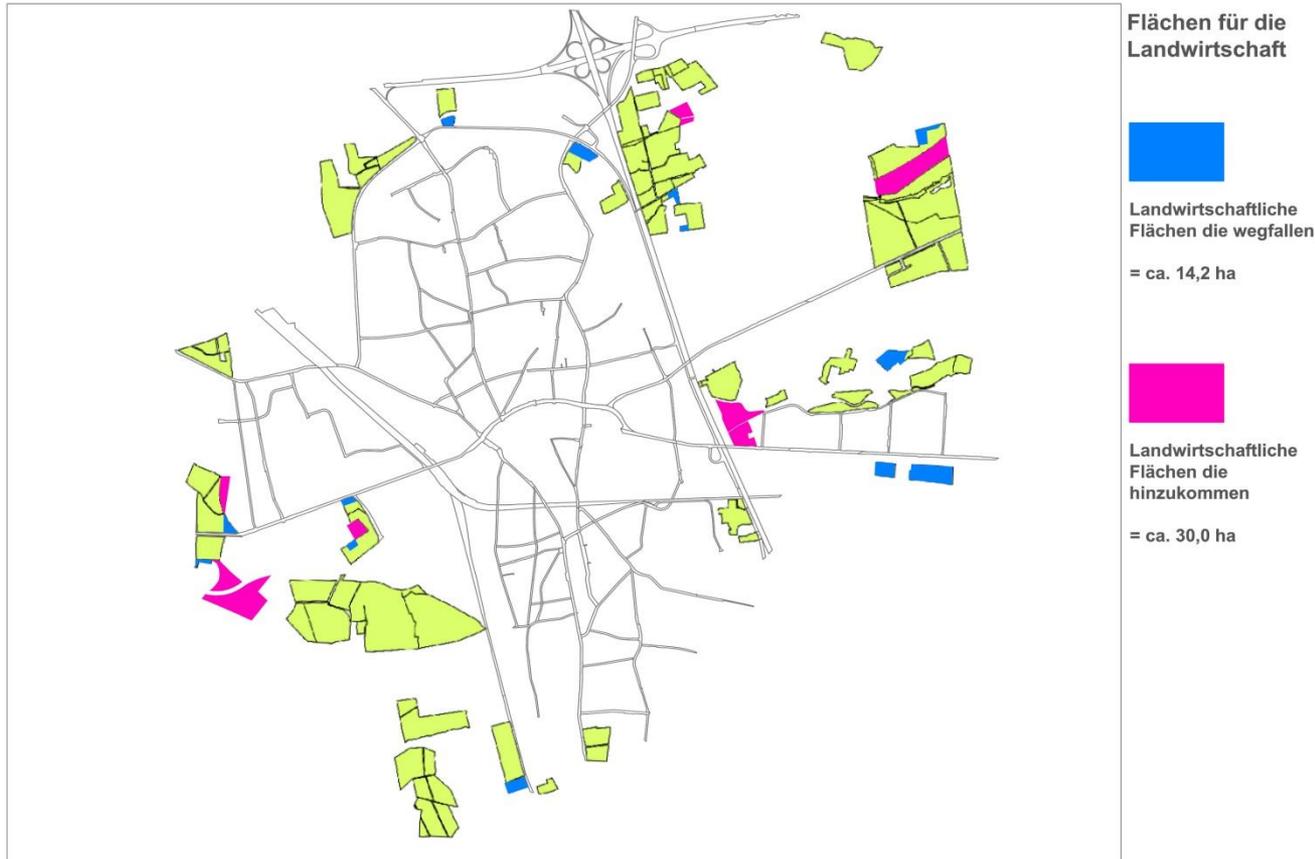
- Umwandlung in: => GemBed + Grün (Sportanlagen); => GE + Grün (Bungert); => GemBed + LW (Horster Allee)
- Gewonnen aus: GE (Möbel Vonnahme)

Pot. Änderungen – Gemeinbedarfsflächen



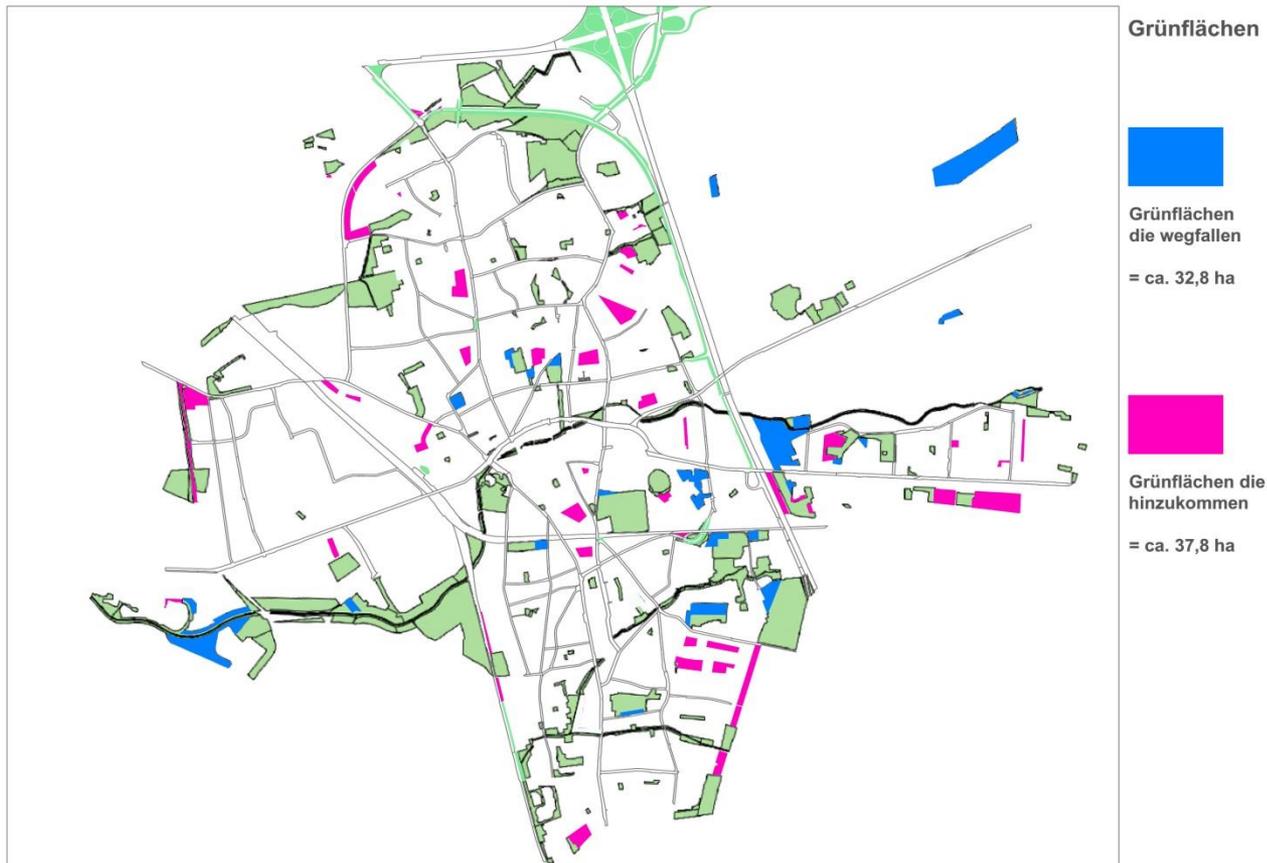
- Umwandlung in => W; => GE; => MI
- Hauptsächlich gewonnen aus: SO (Sporthallen + Horster Allee) = Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten und gesetzlich korrekte Ausweisung; Grün (Holterhöfchen)

Pot. Änderungen – Landwirtschaftsflächen



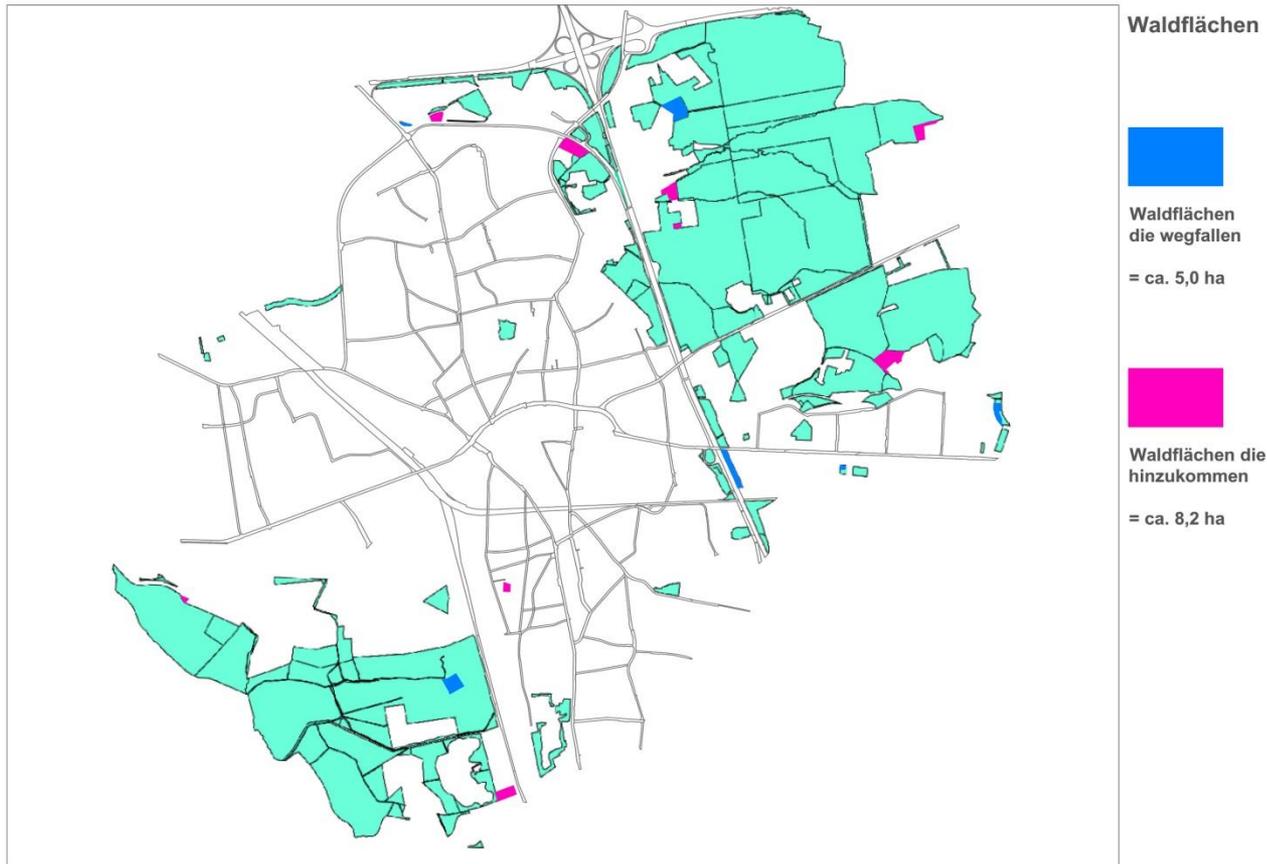
- Hauptsächlich umgewandelt in: => Grün; => Wald
- Gewonnen aus: SO (Horster Allee); Grün (westl. A3 + ehem. Flugplatz); GE

Pot. Änderungen - Grünflächen



- Umwandlung in: => LW (Flugplatz, Horster Allee, östlich AB); => W (Eichelkamp, Südfriedhof);
=> GemBed (Holterhöfchen, Sportanlagen)
- Gewonnen aus: W (Blockinnenbereiche, unter Hochspannungsleitungen, GOP-Meide);
SO (Sportanlagen-Außenflächen); LW (Osten); Westumgehung; GE (Westen)

Pot. Änderungen - Waldflächen



- Umwandlung in: => LW (Norden); => Grün (östlich AB); => GE (Qiagen); => Ver- und Entsorgung (Süden)
- Hauptsächlich gewonnen aus: LW

Klima- und immissionsökologische Funktionen in der Stadt Hilden

Planungshinweise Stadtklima

Legende

Grün- und Freiflächen

- Hohe stadtklimatische Bedeutung**
Kaltluftentstehungsgebiete mit Zuordnung zu belasteten Siedlungsräumen. **Hohe Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung. Vermeidung von Austauschbarrieren gegenüber bebauten Randbereichen, Emissionen reduzieren.
- Mittlere stadtklimatische Bedeutung**
Kaltluftentstehungsgebiete mit Zuordnung zu Siedlungsräumen mit günstigem Kleinklima. **Mittlere Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung, Luftaustausch mit der Umgebung erhalten. Bei nutzungsintensivierenden Eingriffen Baukörperstellung beachten sowie Bauhöhen möglichst gering halten.
- Geringe stadtklimatische Bedeutung**
Freiflächen mit geringem Einfluss auf Siedlungsgebiete und/oder unbedeutender Kalt-/Frischlufproduktion. **Geringe Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, ist möglich.
- Freiflächen mit besonderer stadtklimatischer Bedeutung**
Freiflächen die als Kaltluftleitbahnen dienen, die eine sehr hohe Bedeutung für Siedlungsgebiete haben. Nutzungsintensivierung und Austauschbarrieren sollten vermieden werden.

Siedlungsräume

- Klimatisch günstige Siedlungsräume**
Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Vermeidung von Austauschbarrieren wird empfohlen. Weitere Verdichtung sollte maßvoll und unter Berücksichtigung folgender planerischer Aspekte geschehen:
- bei nutzungsintensiven Eingriffen die Neubauten parallel zur Kaltluftströmung ausrichten
- geringe Bauhöhen
- möglichst wenig Versiegelung (hohen Vegetationsanteil bewahren)
- Belastungsbereiche**
Siedlungsräume mit **geringer, in Einzelfällen mäßiger** bioklimatischer Belastung. **Hohe Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung. Empfohlene Maßnahmen:
- Möglichst keine weitere Verdichtung
- Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils
- Erhalt der Freiflächen
- Entsiegelung und ggf. Begrünung der Blockinnenhöfe
- Verschattung und Begrünung von öffentlichem Raum (Plätze, Straßen)
- Siedlungsräume mit **mäßiger, in Einzelfällen hoher** bioklimatischer Belastung. **Sehr hohe Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung. Empfohlene Maßnahmen:
- Keine weitere Verdichtung
- Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils
- Erhalt der Freiflächen
- Entsiegelung und ggf. Begrünung der Blockinnenhöfe
- Verschattung und Begrünung von öffentlichem Raum (Plätze, Straßen)

Luftaustausch

- Abgrenzung der Kaltlufteinzugsgebiete**
- Kaltluftleitbahnen mit hoher Bedeutung**
Luftaustausch zwischen Kaltluftentstehungsgebieten und belasteten Siedlungsräumen. Vermeidung baulicher Hindernisse, die einen Kaltluftstau verursachen könnten. Bauhöhe möglichst gering halten, Neubauten längs zur Luftleitbahn ausrichten, Randbebauung möglichst vermeiden, Erhalt des Grün- und Freiflächenanteils.
- Kaltluftleitbahnen mit mittlerer Bedeutung**
Luftaustausch zwischen Kaltluftentstehungsgebieten und belasteten Siedlungsräumen. Vermeidung baulicher Hindernisse, die einen Kaltluftstau verursachen könnten. Bauhöhe möglichst gering halten, Neubauten längs zur Luftleitbahn ausrichten, Randbebauung möglichst vermeiden, Erhalt des Grün- und Freiflächenanteils.
- Gewässer**
- Straßenfläche**
- Gleisfläche**
- Siedlungsfläche der Nachbargemeinden**
- Höhenlinie (10 m-Abstand)**
- Stadtgrenze Hilden**

Maßstab: 1 : 12 500

300 0 300 600 900 1200 Meter



Auftraggeber: Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Tel. 02103 72-0
Fax 02103 72-601
E-Mail: info@hilden.de

Auftragnehmer: Große Pflahlstraße 5 a
30161 Hannover



Tel. (0511) 388 72 00
Fax (0511) 388 72 01
Email: info@geo-net.de
Internet: www.geo-net.de

Hannover, Dezember 2008 (Textlich teilweise neu gefasst im September 2018)

Grün- und Freiflächen

Hohe stadtklimatische Bedeutung



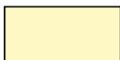
Kaltluftentstehungsgebiete mit Zuordnung zu belasteten Siedlungsräumen. **Hohe Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung. Vermeidung von Austauschbarrieren gegenüber bebauten Randbereichen, Emissionen reduzieren.

Mittlere stadtklimatische Bedeutung



Kaltluftentstehungsgebiete mit Zuordnung zu Siedlungsräumen mit günstigem Kleinklima. **Mittlere Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung, Luftaustausch mit der Umgebung erhalten. Bei nutzungsintensivierenden Eingriffen Baukörperstellung beachten sowie Bauhöhen möglichst gering halten.

Geringe stadtklimatische Bedeutung



Freiflächen mit geringem Einfluss auf Siedlungsgebiete und/oder unbedeutender Kalt-/Frischlufthproduktion. **Geringe Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßvolle Bebauung, die den lokalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, ist möglich.

Freiflächen mit besonderer stadtklimatischer Bedeutung



Freiflächen die als Kaltluftleitbahnen dienen, die eine sehr hohe Bedeutung für Siedlungsgebiete haben. Nutzungsintensivierung und Austauschbarrieren sollten vermieden werden.

Siedlungsräume

Klimatisch günstige Siedlungsräume



Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Vermeidung von Austauschbarrieren wird empfohlen. Weitere Verdichtung sollte maßvoll und unter Berücksichtigung gogender planerischer Aspekte geschehen:

- bei nutzungsintensiven Eingriffen die Neubauten parallel zur Kaltluftströmung ausrichten
- geringe Bauhöhen
- möglichst wenig Versiegelung (hohen Vegetationsanteil bewahren)

Belastungsbereiche



Siedlungsräume mit **geringer, in Einzelfällen mäßiger** bioklimatischer Belastung. **Hohe Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung. Empfohlene Maßnahmen:

- Möglichst keine weitere Verdichtung
- Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils
- Erhalt der Freiflächen
- Entsiegelung und ggf. Begrünung der Blockinnenhöfe
- Verschattung und Begrünung von öffentlichem Raum (Plätze, Straßen)



Siedlungsräume mit **mäßiger, in Einzelfällen hoher** bioklimatischer Belastung. **Sehr hohe Empfindlichkeit** gegenüber Nutzungsintensivierung. Empfohlene Maßnahmen:

- Keine weitere Verdichtung
- Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils
- Erhalt der Freiflächen
- Entsiegelung und ggf. Begrünung der Blockinnenhöfe
- Verschattung und Begrünung von öffentlichem Raum (Plätze, Straßen)

Luftaustausch



Abgrenzung der Kaltlufteinzugsgebiete

Kaltluftleitbahnen mit hoher Bedeutung



Luftaustausch zwischen Kaltluftentstehungsgebieten und belasteten Siedlungsräumen. Vermeidung baulicher Hindernisse, die einen Kaltluftstau verursachen könnten. Bauhöhe möglichst gering halten, Neubauten längs zur Luftleitbahn ausrichten, Randbebauung möglichst vermeiden, Erhalt des Grün- und Freiflächenanteils.

Kaltluftleitbahnen mit mittlerer Bedeutung



Luftaustausch zwischen Kaltluftentstehungsgebieten und belasteten Siedlungsräumen. Vermeidung baulicher Hindernisse, die einen Kaltluftstau verursachen könnten. Bauhöhe möglichst gering halten, Neubauten längs zur Luftleitbahn ausrichten, Randbebauung möglichst vermeiden, Erhalt des Grün- und Freiflächenanteils.



Gewässer



Straßenfläche



Gleisfläche



Siedlungsfläche der Nachbargemeinden



Höhenlinie (10 m-Abstand)



Stadtgrenze Hilden

Maßstab: 1 : 12 500



Auftraggeber:

Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Tel. 02103 72-0
Fax 02103 72-601
E-Mail: info@hilden.de

Auftragnehmer:

Große Pfahlstraße 5 a
30161 Hannover



Tel. (0511) 388 72 00
Fax (0511) 388 72 01
Email: info@geo-net.de
Internet: www.geo-net.de

Hannover, Dezember 2008 (Textlich teilweise neu gefasst im September 2018)